

# MERKBLATT

## zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu erhöhten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger außerhäuslicher Unterbringung

### WÄHREND DES BERUFSSCHULUNTERRICHTES

nach Maßgabe des § 38a Abs.1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger außerhäuslicher Unterbringung (Sächsische Schülerunterbringungsleistungsverordnung - SächsSchülULEistVO) vom 27.07.2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018 Nr.12, S.545), die durch die Verordnung vom 10. November 2021 (SächsGVBl. S.1284) geändert worden ist

### GÜLTIG AB DEM SCHULJAHR 2021/2022

*Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für alle, an die sich das Merkblatt richtet.*

#### 1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Der Zuschuss zu erhöhten Aufwendungen für außerhäusliche Unterkunft und Verpflegung wird auf Antrag gewährt, wenn die in § 38a Abs.1 SächsSchulG und die in der SächsSchülULEistVO geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 1.2. Erhöhte Aufwendungen entstehen dadurch, dass ein weiterer Wohnsitz unterhalten werden muss, um ordnungsgemäß am Berufsschulunterricht teilnehmen zu können. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung gelten nicht als erhöht, wenn die Unterkunftskosten vollständig durch Dritte (z.B. Arbeitgeber) getragen werden.
- 1.3. Informationen zum Antragsverfahren und zum Datenschutz werden von jeder antragsbearbeitenden Stelle auf deren Webseiten/Homepage bereitgestellt.

#### 2. Voraussetzungen

- 2.1. Der Berufsschüler muss seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

Der Antrag ist bei dem Landratsamt/ bei der Stadtverwaltung der Kreisfreien Stadt einzureichen, in dessen/deren Gebiet sich der Hauptwohnsitz des Berufsschülers befindet – siehe Nr. 6 des Merkblattes (Seite 4).

- 2.2. Der Zuschuss wird gewährt, wenn der Berufsschüler wegen einer unzumutbaren Gesamtwegezeit nicht täglich an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt und deshalb außerhäuslich untergebracht ist.

Unzumutbar ist eine Gesamtwegezeit, wenn die Hin- und Rückfahrt (einschließlich der Wege- und Wartezeiten) zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule bei Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten und bei Berufsschülern mit Behinderung mindestens 130 Minuten betragen würde. Bei der ersten Antragstellung und bei Veränderungen ist ein Nachweis über die zeitlich günstigste Verkehrsverbindung beizufügen. Die Angabe zur Gesamtwegezeit ist in jedem Antrag einzutragen.

- 2.3. Der Berufsschüler muss sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden und die maßgebende Fachklasse besuchen.

Die Fachklassen werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgelegt und definieren den Einzugsbereich der Berufsschüler für jeden Ausbildungsgang. Ausnahmen vom Einzugsbereich sind auf Grundlage des § 25 Abs. 5 SächsSchulG möglich.

Eine finanzielle Unterstützung erhalten auch:

Schüler in einer Stufenausbildung gem. § 5 Abs.2 S.1 Nr.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 26 Abs.2 S.1 Nr.1 Handwerksordnung (HwO)

- Schüler mit Behinderung, welche gemäß § 66 BBiG oder gemäß § 42 m HwO ausgebildet werden, sofern sie in einer entsprechenden Fachklasse unterrichtet werden.

- 2.4. Der Zuschuss wird ausschließlich für die Zeiten des Berufsschulunterrichtes gewährt.

Für die Zeiten der überbetrieblichen und praktischen Ausbildung sowie für die Tage der schriftlichen bzw. praktischen Zwischen- und Abschlussprüfung ohne Berufsschulunterricht am selben Tag wird eine Unterstützung nach dieser Verordnung nicht gewährt.

- 2.5. Besteht für denselben Zweck (Unterkunft und Verpflegung) ein Anspruch auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln, erfolgt eine Anrechnung auf die Unterstützung nach der SächsSchülULEistVO. Diese Leistungen sind im Antrag genau anzugeben und durch Nachweise (z.B. per Bescheid etc.) zu belegen.

Öffentliche Mittel/Zuschüsse im Sinne des § 38a SächsSchulG und der SächsSchülULEistVO sind solche, die im Rahmen der öffentlichen Leistungsverwaltung an Leistungsempfänger für denselben Zweck gewährt werden und keine Leistung nach der SächsSchülULEistVO darstellen.

Das gilt insbesondere für Leistungen anderer Bundesländer für die außerhäusliche Unterbringung (dort mitunter als auswärtige Unterbringung bezeichnet) oder für eine amtlich unentgeltliche Unterkunft. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird nicht angerechnet, da diese nicht für denselben Zweck gewährt wird.

2.6. Ein Zuschuss nach dieser Verordnung wird nicht gewährt für

- Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen,
- Schüler, die bereits einen studien- oder berufsqualifizierenden Abschluss der Sekundarstufe II erworben haben (z.B. Erwerb der Hoch- bzw. Fachhochschulreife oder Berufsabschluss an einer Berufsfachschule)
- Schüler, die bereits einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben haben (§ 4 BBiG, § 25 HWO)

### 3. Unterstützung

3.1. Der Zuschuss wird grundsätzlich unter Beachtung des § 1 SächsSchülULeistVO in Höhe von derzeit 16,00 Euro pro Unterrichtstag gewährt.

3.2. Der Zuschuss wird auch für unterrichtsfreie Tage sowie für Abreisetage gewährt, wenn die außerhäusliche Unterbringung an diesen Tagen aufgrund unzumutbarer Verkehrsverbindungen notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn die Heimreise am letzten Unterrichtstag nach 20 Uhr enden würde.

Für Anreisetage gilt die außerhäusliche Unterbringung unabhängig von der Unzumutbarkeit der Verkehrsverbindung stets als notwendig.

Als Unterrichtstage gelten auch Tage, an denen andere verbindliche Veranstaltungen der Schule (z. B. Projekttag, Sportfest oder Zeugnisübergabe) durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Durchführung von Schulfahrten wird auf die Verwaltungsvorschrift Schulfahrten (VwV-Schulfahrten) verwiesen. Die Gewährung eines Zuschusses während der Teilnahme an einer Schulfahrt kommt nur dann in Betracht, wenn der Berufsschüler trotz Teilnahme an der Schulfahrt die außerhäusliche Unterbringung am Ort der Berufsschule zwecks Übernachtung während der Schulfahrt beibehält. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen – beachte hierzu Nummer 5.3 Punkt 7 letzter Absatz des Merkblattes.

Zwischen- und Abschlussprüfungen sind keine schulische Veranstaltung, da diese gemäß §§ 46, 71 BBiG von der zuständigen Stelle des Ausbildungsbetriebes durchgeführt werden. Für die Teilnahme wird daher grundsätzlich kein Zuschuss gewährt. Eine Ausnahme gilt für Prüfungstage, an denen zusätzlich regulärer Berufsschulunterricht stattfindet.

3.3. Für unentschuldigte Fehltage wird kein Zuschuss gewährt. Im Zweifelsfall hat der Berufsschüler den Nachweis einer ausreichenden Entschuldigung (analog siehe Schulbesuchsordnung) zu erbringen.

### 4. Antragstellung

4.1. Zur Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind die im Punkt 9 des Antrages angegebenen Unterlagen in Kopie beizufügen.

4.2. Der Zuschuss wird nachträglich, jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres beantragt, bewilligt und ausgezahlt. Erstreckt sich eine Unterrichtswoche auf beide Schulhalbjahre, soll sie im zweiten Schulhalbjahr geltend gemacht werden. Für die Schulhalbjahre gelten folgende von der Ferienregelung zum Teil abweichende Zeiträume:

1.Schulhalbjahr:	1.August - 31.Januar
2.Schulhalbjahr:	1.Februar - 31.Juli

4.3. Ist der Antragsteller nicht in der Lage die Unterkunftsaufwendungen in Vorleistung zu erbringen, wird auf Antrag eine Abschlagszahlung gewährt.

Hierzu ist der Antrag vollständig auszufüllen und vom Antragsteller sowie dem Schulleiter zu unterschreiben. Dem Antrag ist sodann für das beantragte Schulhalbjahr neben einem Nachweis über die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen (z. B. Mietvertrag oder sonstige vergleichbare Bestätigung) zusätzlich der Bescheid über den Erhalt von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) in Kopie beizufügen.

Unmittelbar nach dem Ablauf des Zeitraumes, für den der Zuschuss im Voraus beantragt und in Höhe eines Abschlages gewährt wurde, ist der Antrag erneut zu stellen und einzureichen – nunmehr mit den Nachweisen über die tatsächlich entstandenen erhöhten Aufwendungen.

4.4. Der Antrag soll für das abgelaufene 1.Schulhalbjahr bis zum 1.April und für das abgelaufene 2.Schulhalbjahr bis zum 1.Oktober bei der zuständigen Stelle vorliegen. Darüber hinaus gilt nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

### 5. Hinweise zum Ausfüllen des Antragformulars

5.1. Grundsätzliches

Um eine zügige Bearbeitung des Antrages zu gewährleisten, ist der Antrag vollständig auszufüllen und vom Antragsteller sowie dem Schulleiter zu unterschreiben.

5.2. Der Nachweis einer Behinderung kann durch Vorlage folgender Kopie erfolgen:

- Schwerbehindertenausweis nach SGB IX oder
- Feststellungsbescheid über das Vorliegen und den Grad der Behinderung nach § 69 Abs.1 SGB IX.

### 5.3. Weitere Hinweise

#### Antragskopf

Erstantrag: der im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses erstmals gestellte Antrag auf einen Zuschuss;

Folgeantrag: jeder weitere im Rahmen desselben Berufsausbildungsverhältnisses gestellte Antrag;

Antrag auf Abschlagszahlung: siehe Nr. 4.3 des Merkblattes

#### Punkt 1

Bei der Angabe des Hauptwohnsitzes ist jener einzutragen, welcher im Beantragungszeitraum beim Einwohnermeldeamt gemeldet war.

**Um kurzfristige Rückfragen zur Antragstellung zu ermöglichen, sollte eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse angegeben werden.**

#### Punkt 2

Auf die Richtigkeit der angegebenen Bankverbindung und deren guter Lesbarkeit ist zu achten, da Rückbuchungsgebühren wegen fehlerhafter Bankverbindung zu Lasten des Antragstellers gehen. Die finanzielle Unterstützung wird nur bargeldlos ausgezahlt.

#### Punkt 3

Es sind der Ausbildungsberuf, der Beginn und das Ende des Ausbildungsverhältnisses anzugeben.

Der Ausbildungsvertrag ist bei der ersten Antragstellung und bei Änderungen dem Folgeantrag in Kopie beizufügen.

#### Punkt 4

Bereits erhaltene bzw. zustehende Leistungen aus öffentlichen Mitteln sind einzutragen und zu belegen – siehe Nr. 2.2 des Merkblattes.

#### Punkt 5

Die Gesamtwegezeit ist bei jeder Antragstellung anzugeben.

Für die Ermittlung der Gesamtwegezeit ist die zeitlich günstigste Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugrunde zu legen, selbst wenn persönlich andere Verkehrsmittel genutzt werden. Die Gesamtwegezeit ist auf volle 5 Minuten aufzurunden.

Ein Nachweis dieser Gesamtwegezeit kann durch eigene schriftliche Aufstellung (max. eine A4-Seite) oder durch einen Ausdruck erfolgen. Teilweise wird von den antragsbearbeitenden Stellen ein Musterformular zum Ausfüllen angeboten. Die Gesamtwegezeit gibt Aufschluss darüber, ob die außerhäusliche Unterbringung unter den Bedingungen der SächsSchülULeistVO notwendig ist – siehe Nr. 2.1 des Merkblattes.

#### Punkt 6

Die bisher erworbenen Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse (Schulabschluss) sowie studien- und berufsqualifizierenden Abschlüsse - siehe Nr. 1.3 des Merkblattes – sind entsprechend anzukreuzen bzw. anzugeben und in Kopie beizufügen.

Sollte sich die Ausbildung nicht lückenlos an den Schulabschluss anschließen, sind die Zwischenzeiten zu belegen.

#### Punkt 7

Es ist für jede Unterrichtswoche im beantragten Schulhalbjahr eine Zeile zu verwenden.

Bei der Angabe sind neben den Unterrichtstagen die tatsächlichen An- und Abreisetage sowie die unterrichtsfreien Tage zu berücksichtigen.

Erfolgte im beantragten Zeitraum die Teilnahme an schriftlichen bzw. praktischen Zwischen- oder Abschlussprüfungen, sind diese Prüfungstage einzutragen. Dabei ist zu unterscheiden, ob am Prüfungstag zusätzlich Berufsschulunterricht erfolgte oder nicht.

Der Block- bzw. Turnusplan der Berufsschule sowie der Nachweis über die Inanspruchnahme der außerhäuslichen Unterbringung sind dem Antrag in Kopie beizufügen (z. B. Mietvertrag mit Kontoauszug, Rechnung oder Quittung; aus dem Nachweis muss der Name des Zahlungspflichtigen, der Zahlungsempfänger, der gezahlte Betrag und der Verwendungszweck ersichtlich sein).

#### Punkt 8

Name und Vorname des Berufsschülers sowie die besuchte Fachklasse sind lesbar einzutragen.

Unentschuldigte Fehltage sollen durch die Schulleitung eingetragen werden.

Ohne Bestätigung der Berufsschule (Schulstempel, Datum und Unterschrift Schulleiter\*in) kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

#### Punkt 9

Die hier aufgeführten Unterlagen sind entsprechend dem Antrag beizufügen – auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen ist zu achten, da unvollständige Anträge zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

#### Punkt 10

Beim minderjährigen Berufsschüler unterschreiben zusätzlich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Das Informationsblatt zum Datenschutz nach der EU-DSGVO ist einsehbar auf der Webseite/Homepage der antragsbearbeitenden Stelle oder wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt – siehe Nr. 1.3 des Merkblattes.

#### **Beachte:**

Der Antrag ist vollständig, wahrheitsgemäß und lesbar auszufüllen und soll für das abgelaufene 1.Schulhalbjahr bis 1.April und für das abgelaufene 2.Schulhalbjahr bis 1.Oktober bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Eine spätere Abgabe ist dennoch möglich (§ 195 BGB). Alle erforderlichen Nachweise sind entsprechend der Antragsart (Erstantrag, Folgeantrag, Antrag auf Abschlagszahlung) beizufügen.

**6. Besucher- und Postanschrift der Landratsämter und Stadtverwaltungen der Kreisfreien Städte (Stand: 01.02.2022)**

<b><u>Besucheranschrift</u></b>	<b><u>Postanschrift</u></b>
Landratsamt Bautzen Schulamnt Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen	Landratsamt Bautzen Schulamnt Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen
Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Schulen und Sport Uhlmannstraße 1-3 09366 Stollberg	Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Schulen und Sport Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz
Landratsamt Görlitz, Schul- und Sportamt Bahnhofstraße 24 02826 Görlitz	Landratsamt Görlitz Schul- und Sportamt Postfach 300152 02806 Görlitz
Landratsamt Landkreis Leipzig Liegenschafts- und Kultusamt SG Schulverwaltung/Kultur Heinrich-Zille-Straße 5 04668 Grimma	Landratsamt Landkreis Leipzig Liegenschafts- und Kultusamt SG Schulverwaltung/Kultur 04550 Borna
Landratsamt Meißen Kreisschul- und Kulturamt Loosestr. 15 01662 Meißen	Landratsamt Meißen Dezernat Soziales Kreisschul- und Kulturamt PF 10 01 52 01651 Meißen
Landratsamt Mittelsachsen Abteilung Ordnung, Soziales und Gesundheit Referat Bildung Hauptstraße 150 09599 Freiberg	Landratsamt Mittelsachsen Abteilung Ordnung, Soziales und Gesundheit Referat Bildung Hauptstraße 150 09599 Freiberg
Landratsamt Nordsachsen Amt für Schulen und Bildung Sachgebiet Schulen Fischerstraße 26 04860 Torgau	Landratsamt Nordsachsen Amt für Schulen und Bildung Sachgebiet Schulen 04855 Torgau
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Sozialamt Hüttenstraße 14 01705 Freital	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Sozialamt Postfach 10 02 53/54 01782 Pirna
Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaft und Bildung Sachgebiet Schulverwaltung Postplatz 5 08523 Plauen	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaft und Bildung Sachgebiet Schulverwaltung Postfach 100308 08507 Plauen
Landratsamt Zwickau Amt für Planung, Schule, Bildung SG Schule, Bildung, Kultur, Sport Königswalder Straße 18 08412 Werdau	Landratsamt Zwickau Amt für Planung, Schule, Bildung SG Schule, Bildung, Kultur, Sport Postfach 10 01 76 08067 Zwickau
Stadt Chemnitz Schulamnt Schulnetz, Schülerbeförderung Friedensplatz 1 09111 Chemnitz	Stadt Chemnitz Schulamnt Schulnetz, Schülerbeförderung Friedensplatz 1 09111 Chemnitz
Stadt Dresden Amt für Schulen SG Schülerfürsorge und Verpflegung Hoyerswerdaer Straße 3 01099 Dresden	Stadt Dresden Amt für Schulen SG Schülerfürsorge und Verpflegung Postfach 12 00 20 01001 Dresden
Stadt Leipzig Amt für Jugend, Familie und Bildung Amt für Ausbildungsförderung Georg-Schumann-Straße 357 04159 Leipzig	Stadt Leipzig Amt für Jugend, Familie und Bildung Amt für Ausbildungsförderung 04092 Leipzig